



Schützengilde 1377 Korbach e.V.

SATZUNG

der Burschenkompanie Korbach,

Formation der Schützengilde 1377 Korbach e.V.

§1 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Burschenkompanie	2
§2 Mitgliedschaft in der Burschenkompanie	2
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§4 Burschenkönig, Vorstand und Offizierskorps	3
§5 Gewehrgruppe, Fahnenträger, Hornträger	4
§6 Ausrüstung	4
§ 7 Festzugsordnung	5
§8 Vergleichsschießen	5
§9 Hauptversammlung	5
§10 Außerordentliche Hauptversammlung	6
§11 Zustimmung der Mitglieder	6
§12 Ehrenamt und Vergütungen	7
§13 Haftungsbeschränkung	7
§14 Kassenprüfung	7
§15 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§16 Auflösung der Kompanie	7

Tradition ist nicht das Bewahren von Asche, sondern das Schützen der Flamme. (Jean Jaurès, 1859-1914)

§1 ZWECK, AUFGABE UND GRUNDSÄTZE DER BURSCHENKOMPANIE

Die Burschenkompanie ist eine Gliederung der Schützengilde 1377 Korbach e.V.

Die Pflege des Brauchtums, die Erinnerung an die Geschichte und die Übertragung dieser in die heutige Zeit sind vorderste Aufgaben der Burschenkompanie.

§2 MITGLIEDSCHAFT IN DER BURSCHENKOMPANIE

In die Burschenkompanie kann jeder unverheiratete, unbescholtene Bürger Korbachs eintreten. Auf Antrag können auch Bürger anderer Gemeinden aufgenommen werden.

In jedem Fall ist eine Mitgliedschaft erst ab dem 14. Lebensjahr möglich.

Wer durch seine Unterschrift Mitglied der Burschenkompanie wird, verpflichtet sich gleichzeitig dazu, sich in die Schützenrolle der Schützengilde 1377 e.V. einzutragen.

§3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Leitsatz des Umgangs unter den Mitgliedern der Burschenkompanie ist das Prinzip der Kameradschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die gesetzliche, sowie von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen und zur geordneten Aufrechterhaltung des Schützengeistes beizutragen. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Aufforderung nicht binnen vier Wochen bezahlt wird.

Neumitglieder erkennen mit ihrer Unterschrift unter die Einzugsermächtigung die aktuell gültige Satzung der Burschenkompanie an. Sie bekommen bei Eintritt ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder ab dem Alter von 16 Jahren.

Die Teilnahme an der Burschenfahrt ist erst mit Erreichen des 18. Lebensjahres gestattet.

Bei öffentlichen Auftritten ist ein angemessenes Auftreten zu beachten, das dem Ansehen der Kompanie gebührt.

§4 BURSCHEKÖNIG, VORSTAND UND OFFIZIERSKORPS

Der Burschenkönig erfüllt repräsentative Zwecke. Am Hut trägt der Burschenkönig eine weiße Königsfeder. Er stiftet nach Ablauf seiner Amtszeit ein Kleinod für das Königsschild. Der Burschenkönig wird alle drei Jahre während des Freischießens in Korbach ausgeschossen und sucht sich selbstständig eine geeignete Burschenkönigin. Zudem bestimmt er während des Freischießens sein Gefolge. Dieses begleitet den König bei Heimatfesten befreundeter Vereine; ausgenommen hiervon sind historische Schützenfeste.

Burschenmeister, Pfennigmeister und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dessen Angehörige tragen am Hut einen Gamsbart. Der Burschenmeister der Kompanie ist für die Organisation der Vereinsgeschäfte zuständig. Er koordiniert die Entscheidungsprozesse innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und leitet die Versammlungen. Der Pfennigmeister regelt die monetären Geschäfte der Kompanie und zeichnet verantwortlich für die Buchführung. Zum Aufgabengebiet des Schriftführers gehört die interne und externe Kommunikation. Außerdem führt er bei den Versammlungen Protokoll.

Grundlegende Entscheidungen liegen in der Verantwortung des engeren Vorstandes der Burschenkompanie Korbach. Zu diesem gehören der geschäftsführende Vorstand sowie der amtierende Burschenkönig.

Zur weiteren Beratung kann der erweiterte Vorstand gehört werden, der sich aus den Mitgliedern des Offizierskorps, den ehemaligen Burschenkönigen sowie, soweit dies in seinen Aufgabenbereich fällt, dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (BfPÖ) zusammensetzt. Der BfPÖ schärft das Bewusstsein über die Aktivitäten der Burschenkompanie und stellt ihre mediale Präsenz in der Bevölkerung sicher.

Das Offizierskorps setzt sich in der nachstehenden Rangfolge zusammen:

- Oberjäger: Die silbernen Schulterklappen des Oberjägers sind geflochten und weisen jeweils drei goldene Sterne auf.
- Oberst: Die silbernen Schulterklappen des Oberst sind geflochten und weisen jeweils zwei goldene Sterne auf.
- Hauptmann: Der Hauptmann ist während des Korbacher Freischießens für den Schutz des Königs zuständig. Die silbernen Schulterklappen des Hauptmanns sind geflochten und weisen jeweils einen goldenen Stern auf.
- 1. Jäger: Dem 1. Jäger obliegt bei offiziellen Veranstaltungen die Kommandantur der Kompanie. Darüberhinaus stiftet er nach Ablauf seiner Amtszeit ein Kleinod für das Amtsschild.
- Adjutant: Der Adjutant ist während des Korbacher Freischießens für den Schutz der Königin zuständig. Er trägt silberne Schulterklappen und eine silberne Kordel.

Die Befehlsgewalt, die Aufrechterhaltung der Ordnung während offizieller Veranstaltungen sowie die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen liegen in der Hand des ranghöchsten anwesenden Offiziers. Statussymbol des Offiziers ist der Säbel. Am Hut trägt er einen Gamsbart.

§5 GEWEHRGRUPPE, FAHNENTRÄGER, HORNTRÄGER

Die Aufnahme in die Gewehrgruppe erfolgt mit der Übergabe eines Gewehres. Die Verwaltung der Gewehre obliegt dem 1. Jäger. Diesem sind die Mitglieder der Gewehrgruppe direkt unterstellt.

Das vom 1. Jäger einberufene Gewehrgruppenüben dient dazu, den ordnungsgemäßen Umgang mit der Waffe einzustudieren, um bei öffentlichen Auftritten ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten.

Fahnenträger und Hornträger sind nicht Teil der Gewehrgruppe. Der Fahnenträger muss im Bus immer Vorne sitzen. Er wird i.d.R. durch zwei Fahnenbegleiter eskortiert. Der Hornträger stellt in Abstimmung mit dem ranghöchsten anwesenden Offizier, auch während der Festzüge, die Versorgung der Kompanie mit Getränken sicher.

Gewehrgruppe, Fahnenträger und Hornträger tragen Schulterklappen mit gekreuzten Gewehren in Silber.

§6 AUSTRÜSTUNG

Für die von der Kompanie zur Verfügung gestellten Utensilien wie Uniformjacke, Gewehr, Säbel, Horn oder Kompaniefahne ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Gegenstände ist der Halter zu gleichwertigem Ersatz verpflichtet. Nach dem Austritt oder Ausschluss aus der Burschenkompanie sind diese dem Burschenmeister unverzüglich zurückzugeben.

Zentraler Aufbewahrungsort für jegliche Ausrüstungsgegenstände der Kompanie ist das Gildehaus.

Die Fahne der Burschenkompanie ist als höchstes Gut anzusehen. Sie darf von niemandem sinnbildlich beschmutzt oder beleidigt werden. Aufgabe eines jeden Mitgliedes ist es, die Fahne zu beschützen, zu ehren und auf ihre Unversehrtheit zu achten.

Fahnenträger sowie Fahnenbegleitung tragen ihre Scherpen von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Es ist darauf zu achten, dass der grüne Streifen den unteren Abschluss bildet. Für die Reinigung der Scherpen ist der Fahnenträger verantwortlich.

Erwirbt ein Bursche beim Vergleichsschießen eine Schützenschnur, so ist diese an der rechten Schulter zu tragen.

Die Burschenuniform besteht aus:

- Burschenhut mit traditioneller Spielhahnfeder
- Schützenjacke komplett mit Schulterstücken
- Weiße Handschuhe
- Weißes Hemd mit grüner Schützenkrawatte
- Schwarze Stoffhose
- Schwarze Schuhe und schwarze, einfarbige Socken

Die Uniform hat bei Veranstaltungen jeglicher Art vollständig zu sein.

§ 7 FESTZUGSORDNUNG

Bei Festumzügen ist nachstehende Abfolge einzuhalten:

- Fahnenträger/Fahnenbegleitung
- Königspaar
- Ggf. Gefolge
- Geschäftsführender Vorstand, ggf. ehemalige Könige
- Offizierskorps
- Hornträger
- Gewehrgruppe
- Burschenjäger

Während der Festumzüge führt der 1. Jäger die Kompanie nach eigenem Ermessen von links auf Höhe der letzten Rotte der Kompanie.

§ 8 VERGLEICHSSCHIESSEN

Das Vergleichsschießen wird im Jahr vor dem Vogelschießen ausgerichtet. Folgende Platzierungen werden mit Auszeichnungen honoriert:

- 1. Platz: Plakette („Königshut“)
- 2. Platz: Goldene Schützenschnur
- 3. Platz: Silberne Schützenschnur
- 4. Platz: Grüne Schützenschnur

Die Plakette für den ersten Platz wird vom amtierenden Burschenkönig gespendet und ist am Hut zu tragen.

Mitglieder der Burschenkompanie, die bereits eine Schützenschnur besitzen und bei weiteren Vergleichsschießen den zweiten, dritten oder vierten Platz erringen, erhalten eine Eichel in der entsprechenden Farbe.

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung wird spätestens sieben Monate nach dem Korbacher Freischießen durchgeführt.

Sie wird vom Burschenmeister einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes, der Offiziere, des Fahnenträgers, des Hornträgers, des BfPÖ und zweier Kassenprüfer
- Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der ersten halben Stunde der Versammlung eingereicht werden. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Burschenmeisters.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Vor den Wahlen ist ein zweiköpfiger Wahlvorstand zu wählen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §9.

§ 11 ZUSTIMMUNG DER MITGLIEDER

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 1 2 EHRENAMT UND VERGÜTUNGEN

Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1 3 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen.

Es haften aus einem Rechtsgeschäft, das einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1 4 KASSENPRÜFUNG

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Für die Richtigkeit der dort gemachten Angaben haben sie einzustehen, unter Umständen auftretende Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung gehen zu ihren Lasten.

§ 1 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Burschenmeister.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 1 6 AUFLÖSUNG DER KOMPANIE

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kompanie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Schützengilde Korbach 1377 Korbach e.V., im Fall der Aufhebung der Schützengilde an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Genehmigt und beschlossen durch alle zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Mitglieder
in Korbach am 5. Mai 2008